

42 C 87/23

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der GT Agentur für Empfehlungsmarketing, vertr. d. d. GF Patrik Schieweck,
Maimoorweg 44, 22179 Hamburg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lintl & Renger,
Nymphenburger Str. 20a, 80335 München,

gegen

die [REDACTED] GmbH, vertr. d. d. Gf. Tolga [REDACTED]
[REDACTED] Lemgo,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BRANDI Partnerschaft mbB,
Adenauerplatz 1, 33602 Bielefeld,

hat das Amtsgericht Bielefeld
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 14.07.2023
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 20.01.2023
(Aktenzeichen: 22-3773642 [REDACTED]) wird insoweit aufrechterhalten als dass die Beklagte

verurteilt wurde, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 569,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie einen weiteren Betrag in Höhe von 40,00 EUR zu zahlen.

Im Übrigen wird der des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 20.01.2023 (Aktenzeichen: 22-3773642-[REDACTED]) aufgehoben.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 17 % und die Beklagte 83 %. Ausgenommen sind die Kosten die durch die Säumnis entstanden sind, diese hat die Beklagte zu tragen. Weiterhin ausgenommen sind die Kosten die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts (Amtsgericht Lemgo) entstanden sind, welche die Klägerin zu tragen hat.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung von Schadensersatz.

Die Klägerin ist ein Unternehmen, welches andere Unternehmen nach bestimmten Kriterien in bestimmten Fachrichtungen als sog. TOP-Gewerbebetriebe auszeichnet. Dazu bietet die Klägerin den von ihr ausgezeichneten Unternehmen den Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung eines Websiegels für den Einsatz in der Werbung an und übersendet eine Urkunde.

Die Klägerin ist Inhaberin des beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) unter der Registernummer 008602882-0001 registrierten folgenden Geschmacksmusters:



Die ausschließlichen Nutzungsrechte übertrug der Geschäftsführer der Klägerin mit Vertrag vom 24.06.2022 auf die Klägerin.

Die Beklagte betreibt eine Fahrschule.

Die Klägerin zeichnete die Beklagte sodann mit Schreiben vom 23.06.2022 als „Top Fahrschule 2022“ aus und übersandte der Beklagten darüber eine Urkunde die das oben dargestellte Geschmacksmuster aufwies.

Weiterhin übersandte die Klägerin mit gleichem Schreiben eine Lizenzvereinbarung und ein Aufklärungsschreiben über das oben genannte Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Dem Schreiben lag auch eine Preisliste der Klägerin bei, die verschiedene Paketpreise auswies. Für das Basispaket war ein Preis in Höhe von 569,00 EUR vorgesehen. (Anlage K1 Bl. 42 d.A.).

Die Beklagte reagierte auf das Schreiben der Klägerin nicht.

Auf ihrem Profil auf der Social-Media-Plattform Instagram veröffentlichte die Beklagte sodann ein Lichtbild welches die klägerseits übersandte Urkunde zeigte.

Mit Schriftsatz vom 08.09.2022 wies die Klägerin die Beklagte auf die Nutzung hin, nannte die Möglichkeit einer Nachlizenzierung und kündigte nach erfolglosem Fristablauf die Einleitung eines einstweilige Verfügungsverfahrens an (Anlage 3 Bl. 55 d.A.).

Die Beklagte löschte sodann den oben genannten Instagram-Beitrag und gab eine Unterlassungserklärung ab (Anlage B1 Bl. 114 d.A.). Der Abschluss einer Lizenzvereinbarung erfolgte nicht.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe sich durch die Nutzung der streitgegenständlichen Urkunde ohne vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages schadensersatzpflichtig gemacht. Ihr stehe nach der Lizenzanalogie ein Schadensersatz in Höhe von 569,00 EUR zu. In der Nutzung der Urkunde liege auch eine Annahme ihres Angebots auf Vertragsabschluss. Sodass hier ein Anspruch auf Zahlung des Preises für das Basispaket in Höhe von 569,00 EUR entstanden sei.

Am 06.12.2022 hat die Klägerin den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides gestellt. Hier hat sie eine Hauptforderung in Höhe von 677,11 EUR und eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR geltend gemacht. Weiterhin hat die Klägerin Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die Hauptforderung seit der Zustellung des Mahnbescheides gefordert. Das Amtsgericht Hamburg- Altona hat den Mahnbescheid unter dem Aktenzeichen 22-3773642-█ am 08.12.2022 erlassen.

Der Mahnbescheid ist der Beklagten am 12.12.2022 zugestellt worden. Da kein Widerspruch erhoben wurde, hat das Mahngericht am 20.01.2023 antragsgemäß einen Vollstreckungsbescheid erlassen. Dieser ist der Beklagten am 24.01.2023 zugestellt worden. Am 25.01.2021 eingegangen beim Mahngericht am 26.01.2023 hat der Beklagtenvertreter Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid erhoben. Die Akte ist am 06.02.2023 beim Amtsgericht Lemgo eingegangen. Mit Beschluss vom 14.03.2023 hat das Amtsgericht Lemgo den Rechtsstreit an das Amtsgericht Bielefeld verwiesen.

Die Klägerin hat die Klage mit der Anspruchsbegründungsschrift teilweise zurückgenommen und die Hauptforderung auf 569,00 EUR reduziert und beantragt nunmehr,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 20.01.2023 (Aktenzeichen: 22-3773642-█) unter Berücksichtigung der teilweisen Klagerücknahme aufrechtzuerhalten.

Hilfsweise beantragt sie,

1. die Beklagte im Rahmen des begangenen Lizenzmissbrauchs zu verurteilen, der Klägerin 569,-€ nebst Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit 12.12.2022 zu zahlen;
2. die Beklagte zur Zahlung der in § 288 Abs. 5 BGB geregelten Verzugspauschale in Höhe von 40 € zu verurteilen.

Weiterhin hilfsweise beantragt die Klägerin,

1. die Beklagte im Rahmen der Nichtzahlung der Lizenzgebühr (Jahresbeitrag des günstigsten Angebots) zu verurteilen, der Klägerin 569,-€ nebst Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit 15.09.2022 zu zahlen;
2. die Beklagte zur Zahlung der in § 288 Abs. 5 BGB geregelten Verzugs pauschale in Höhe von 40 € zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hamburg-Altona vom 20.01.2023 (Aktenzeichen: 22-3773642-[REDACTED]) und die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, ein Anspruch gegen ich bestehe nicht. Es sei weder eine Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters noch eine Urheberrechtsverletzung erfolgt. Auch sei zwischen den Parteien kein Lizenzvertrag zustande gekommen. Die Beklagte habe kein Geschmacksmuster verwendet. Weiterhin liege auch keine Urheberrechtsverletzung vor, da die streitgegenständliche Urkunde und das dort abgebildete „Geschmacksmuster“ nicht urheberrechtlich geschützt seien. Auch stelle das „Posten“ der Urkunde auf der Plattform Instagram bereits keine urheberrechtliche Verwertungshandlung dar.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im noch rechtshängigen Umfang begründet.

A.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 569,00 EUR aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG.

1.

Der Klägerin steht ein urheberrechtlich geschütztes Recht an der streitgegenständlichen Urkunde zu.

Nach § 2 Abs. 2 UrhG sind Werke i.S.d. UrhG persönliche geistige Schöpfungen. Der Schöpfung muss aber ein natürlicher Handlungswille zugrunde liegen. Die Schöpfung muss also das Ergebnis eines unmittelbaren und zielgerichteten geistigen Schaffens- bzw. Gestaltungsprozesses sein (BeckOK UrhR/Rauer, 38. Ed. 15.10.2022, UrhG § 2 Rn. 54).

Jedes Werk trifft eine inhaltliche Aussage. Diese Aussage wird vom Adressaten entweder intellektuell aufgenommen, wie insbesondere bei Sprachwerken, Werken der gegenständlichen bildenden Kunst, Lichtbildwerken und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, oder gefühlsmäßig, wie das insbesondere bei den Werken der Musik der Fall ist. Diese inhaltliche Aussage wird in den geistigen Schöpfungen jeweils in eine bestimmte Form gegossen. Die geistige Schöpfung ist daher regelmäßig sowohl von ihrem Inhalt als auch von der Form bestimmt, in welcher die inhaltliche Aussage gemacht wird (BeckOK UrhR/Rauer, 38. Ed. 15.10.2022, UrhG § 2 Rn. 58).

Nach der Gesetzesbegründung sind Neuheit und Eigentümlichkeit für die Begründung eines Urheberrechtsschutzes kumulative Elemente. Von der Methodik her gesehen findet deshalb ein zweistufiges Prüfungsverfahren statt. Zunächst ist nämlich zu prüfen, ob die geistige Schöpfung neu iSd Urheberrechts ist (zum urheberrechtlichen Neuheitsbegriff → Rn. 62 ff.). Nur wenn das zu bejahen ist, bedarf es noch der weiteren Prüfung, ob die Schöpfung auch die erforderliche Eigentümlichkeit besitzt (BeckOK UrhR/Rauer, 38. Ed. 15.10.2022, UrhG § 2 Rn. 59).

Nach der Gesetzesbegründung sind Neuheit und Eigentümlichkeit für die Begründung eines Urheberrechtsschutzes kumulative Elemente. Von der Methodik her gesehen findet deshalb ein zweistufiges Prüfungsverfahren statt. Zunächst ist nämlich zu prüfen, ob die geistige Schöpfung neu iSd Urheberrechts ist (zum urheberrechtlichen Neuheitsbegriff → Rn. 62 ff.). Nur wenn das zu bejahen ist, bedarf es noch der weiteren Prüfung, ob die Schöpfung auch die erforderliche Eigentümlichkeit besitzt.

(BeckOK UrhR/Rauer, 38. Ed. 15.10.2022, UrhG § 2 Rn. 59)

Wann eine Schöpfung die notwendige Eigentümlichkeit aufweist, bemisst sich nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen. Überragt im Vergleich die konkrete Gestaltung die durchschnittliche Gestaltertätigkeit, so trägt sie die Handschrift des Urhebers, und es liegt eine urheberrechtsfähige persönliche geistige Schöpfung vor. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Grad der Eigentümlichkeit

einer Schöpfung hoch oder niedrig ist. Maßgeblich sind daher weder die großen noch die durchschnittlichen Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Entscheidend ist vielmehr, ob eine Schöpfung überhaupt eine Eigentümlichkeit aufweist. Denn der Sinn und Zweck des urheberrechtlichen Schutzes besteht darin, die Urheber und Leistungsschutzberechtigten tunlichst an den wirtschaftlichen Früchten ihrer Arbeit zu beteiligen, und zwar auch dann, wenn es sich um eine formgebende Tätigkeit geringen künstlerischen Ranges handelt. Es gilt daher für die Begründung eines Urheberrechtsschutzes die unterste Eintrittsstufe für eine Gestaltung zu finden. Der Schutzbereich bei nur geringer Eigentümlichkeit ist jedoch sehr eng umgrenzt. Einigkeit besteht darüber, dass die Eigentümlichkeit über dem mechanisch-technischen bzw. routinemäßigen Gestalten, dem handwerklichen Können bzw. dem Alltäglichen liegen muss. Was aber unter „mechanisch-technisch“ bzw. „routinemäßig“ oder „handwerklich“ und „alltäglich“ zu verstehen ist, ist wegen der Verschiedenheit der Werkarten nicht einheitlich, sondern für jede einzelne Werkart neu zu definieren. Darüber hinaus ist es jedes Mal eine Tatfrage, weil schon die Kombination schutzunfähiger Elemente eine Eigentümlichkeit begründen kann.

Nach allgemeiner Meinung ist die Untergrenze der Eigentümlichkeit die sog. kleine Münze. Darunter werden einfache, aber gerade noch geschützte geistige Schöpfungen verstanden, die nur einen geringen Schöpfungsgrad aufweisen, ohne dass es dabei auf den künstlerischen Wert ankommt (BeckOK UrhR/Rauer, 38. Ed. 15.10.2022, UrhG § 2).

Nach diesen Grundsätzen stellt die Urkunde ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar.

Die Urkunde besteht aus einer Aussage, nämlich, dass es sich bei der Fahrschule der Beklagten um eine „Top-Fahrschule 2022“ handeln soll in Verbindung mit dem Zeichen „Global-Trust“ eine persönliche und geistige Schöpfung, wenn auch auf geringem Niveau dar.

Die Urkunde weist zunächst in Form und Ausgestaltung in Verbindung mit dem Zeichen Global-Trust die notwendige Eigentümlichkeit auf, da neben der bloßen Aussage „Top-Fahrschule 2022“ auch das vermeintliche „Gütesiegel“ der Klägerin verwendet wurde.

Auch das „Gütesiegel“ selbst stellt bereits ein solches urheberrechtlich geschütztes Werk dar.

Es weicht zeigt mit der goldenen Kugel, welches von den weißen Streben umringt ist

eine deutliche Eigentümlichkeit, sodass sie unverwechselbar mit anderen Darstellungen ist.

Zusammengenommen zeigen Aussage der Urkunde und das „Gütesiegel“ einen Schöpfungsgrad der vom Urheberschutz umfasst ist.

2.

Das Urheberrecht stand auch der Klägerin zu, da sämtliche Urheberrechte diese von ihrem Geschäftsführer übertragen wurden.

3.

Die Beklagte hat die Urheberrechte der Klägerin durch die Veröffentlichung und Nutzung der Urkunde auf seinem Instagram-Profil auch verletzt.

Dies erfolgte auch zumindest fahrlässig, da der Beklagten durch das Anschreiben der Klägerin hätte bewusst sein müssen, dass eine zulässige Nutzung von dem Abschluss einer Lizenzvereinbarung mit der Klägerin abhängig ist.

4.

Auch der geltend gemachte Lizenzschaden ist nicht zu beanstanden.

Unstreitig berechnete die Klägerin für die erfolgte Nutzung auf Grund einer Lizenzvereinbarung einen Betrag in Höhe von 569,00 EUR.

II.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

B.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 40,00 EUR aus § 288 Abs. 5 S. 1 BGB.

c.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2, 281 Abs. 3 S. 2, 344, 700 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird bis zum 17.02.2023 auf 657,11 EUR und ab dem 18.02.2023 auf 569,00 EUR festgesetzt. Bei der geltend gemachten Verzugspauschale handelt es sich um eine nicht den Streitwert erhöhende Nebenforderung (MüKoBGB/Ernst, 9. Aufl. 2022, BGB § 288 Rn. 42).

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für

die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

██████████
Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Bielefeld

